

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Mai 2008 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

Artikel I

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 10 lautet:

„den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich

a) wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 60 %,

b) wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, 50 %,“

2. § 3 Abs. 3 entfällt. In § 3 erhalten Abs. 4 und Abs. 5 die Bezeichnungen Abs. 3 und Abs. 4. In § 3 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „sowie jeder Klubobmann des Landtages“ durch die Wortfolge „ , jeder Klubobmann des Landtages sowie der Vizepräsident des Landesschulrates für Niederösterreich“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Bestehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Funktionsausübung Ansprüche auf monatliche Bezüge oder Entschädigungen nach diesem Gesetz oder nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sind diese monatlichen Bezüge oder Entschädigungen von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 ebenfalls in Abzug zu bringen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn im Zeitraum der Bezugsfortzahlung Funktionen nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes neuerlich ausgeübt werden.“

4. § 6 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes, einer neuerlichen Funktion nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder einer neuerlichen Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,“

5. In § 10 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Landesorgane der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

ab 1985	10,35 %
1984	10,40 %
1983	10,45 %
1982	10,49 %
1981	10,54 %
1980	10,59 %
1979	10,64 %
1978	10,69 %
1977	10,74 %

1976	10,79 %
1975	10,84 %
1974	10,89 %
1973	10,94 %
1972	10,98 %
1971	11,03 %
1970	11,08 %
1969	11,13 %
1968	11,18 %
1967	11,23 %
1966	11,28 %
1965	11,33 %
1964	11,38 %
1963	11,42 %

1962	11,47 %
1961	11,52 %
1960	11,57 %
1959	11,62 %
1958	11,67 %
1957	11,72 %
1956	11,77 %
1955	11,82 %

6. In § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „Abs. 1 und“ durch die Wortfolge „Abs. 1 und Abs. 1a sowie“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2007, von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.“

8. In § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 1 letzter Satz gilt auch für jene Fälle, in denen ab dem 1. Jänner 1998 ein Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten) überwiesen wurde. Der Anwendung des § 11 Abs. 1 letzter Satz steht die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen nicht entgegen. In diesen Fällen sind die Anrechnungsbeträge auf Antrag von der Pensionsversicherungsanstalt mit dem Aufwertungsfaktor gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2007, aufzuwerten und bis zum 30. September 2008 an die in § 11 Abs. 1 letzter Satz angeführten Versorgungseinrichtungen zu überweisen.“

Artikel II

1. Art. I Z. 3 und Z. 4 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Art. I Z. 1 und Z. 2 sowie Z. 5 bis Z. 8 treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.